



# Satzung

**Stand: 16. September 2017**

## **Satzung B.F.B.M.**

(Beschlissen auf der 27. Mitgliederversammlung am 16. September 2017)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „B.F.B.M. – Bundesverband der Frau in Business und Management e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen, die in verantwortlichen Positionen im Management und im freien Beruf tätig sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Herstellung und Pflege von Kontakten zu und Förderung des Informationsaustausches mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden mit entsprechender Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene,
  - b. Vertretung aller Frauen im Management und im freien Beruf in der Öffentlichkeit in sämtlichen Fragen ihrer beruflichen Tätigkeit,
  - c. Vermittlung von Informationen von Frauen für Frauen,
  - d. Förderung der Forschung in Mittelstandsunternehmen und freien Berufen,
  - e. Förderung und Unterstützung der berufstätigen Frau im Wechselspiel zwischen Familie und Beruf.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Tagungen, Veröffentlichungen und sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten verwirklicht.
4. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Firmenmitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die den Vereinszweck durch ihre berufliche Tätigkeit mitträgt.
3. Firmenmitglied kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede Personengesellschaft werden, die Frauen in Managementpositionen beschäftigt.
4. Ehrenmitglied können Frauen werden, die sich für die Vereinszwecke besonders engagieren oder sich um den Verein bzw. die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung des Regionalbeirates ernannt.
6. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Firmenmitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
7. Anträge auf Firmenmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit dem Regionalbeirat die Rechte und Pflichten von Firmenmitgliedern, einschließlich des Stimmrechts fest.
8. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind an die Regionalleitung der Region zu richten, der sich die Antragstellerin anschließen will oder an den Vorstand.
9. Die Antragstellerin kann ihre Zugehörigkeit zu einer Region frei wählen. Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Regionalleitung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
10. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht keine Verpflichtung, eine Person, auch eine solche, die die Aufnahmebedingungen erfüllt, aufzunehmen.
11. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod oder Erlöschen eines Mitglieds,
  - b. durch Kündigung,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
12. Ordentliche Mitgliedschaften und Firmenmitgliedschaften können mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
13. Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- a. wenn ein Mitgliedsbeitrag trotz mindestens zweimaliger Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt wird;
  - b. wenn ein Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde und das Mitglied keine aktuelle Adresse mitgeteilt hat;
  - c. wenn sich ein Mitglied oder seine Vertreter vereinschädigend verhalten;
  - d. der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

Dem Mitglied soll vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

14. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der jeweiligen Regionalleitung. Stimmt die Regionalleitung nicht zu, so tritt an die Stelle der Zustimmung der Regionalleitung die Zustimmung des Regionalbeirats. Der Ausschluss eines Mitglieds wird wirksam, sobald die jeweilige Regionalleitung oder der Regionalbeirat zugestimmt haben. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt sind. Die Beitragsordnung kann Ausnahmen und Regelungen zur Beitragsfreiheit enthalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks, seiner Ziele und Interessen sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder haben das Recht auf ihre Mitgliedschaft im Verein hinzuweisen und dazu Logo und Vereinsbezeichnung zu benutzen.

## **§ 6**

### **Regionen**

1. Der Verein ist in Regionen untergliedert. Die Regionen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Mitglieder sollen einer Region angehören.
3. In der Region sollen regelmäßige Treffen und Vorträge für Mitglieder und Interessierte veranstaltet werden.
4. Jedes Mitglied kann eine neue Region gründen. Die Gründung einer neuen Region bedarf der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 7**

### **Regionalleitung**

1. Jede Region hat eine Regionalleitung. Die Regionalleitung besteht aus ein bis fünf Personen. Sie soll aus mindestens zwei Personen bestehen.
2. Die Regionalleitung soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende wählen.
3. Die Regionalleitung wird von den Mitgliedern der Region für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In die Regionalleitung können nur ordentliche Mitglieder mit mindestens 6-monatiger Vereinszugehörigkeit gewählt werden. Bei der Neugründung einer Region kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
4. Die Mitglieder der Regionalleitung sind weder Organ, noch besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB des Vereins.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Regionalleitung**

1. Die Regionalleitung repräsentiert den Verein vor Ort in der jeweiligen Region und leitet die Region. Die Regionalleitung vertritt die Interessen der Region im Regionalbeirat.
2. Die Regionalleitung ist für die regionalen Belange der jeweiligen Region zuständig, insbesondere für
  - a. die Planung und Durchführung regionaler Veranstaltungen;

- b. die Erstellung und Abstimmung des jährlichen Budgets;
- c. die Entscheidung über Mitgliedsanträge an die Region;
- d. die regionale Öffentlichkeitsarbeit für den Verein;
- e. den Informationsaustausch mit Regionalbeirat und Vorstand;
- f. die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für die Region;
- g. die Durchführung regionaler Mitgliederversammlungen.

## **§ 9**

### **Regionale Mitgliederversammlung**

1. In der regionalen Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das der Region angehört, eine Stimme.
2. Die regionale Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Regionalleitung,
  - b. Informationsaustausch zwischen Regionalleitung und regionalen Mitgliedern, insbesondere zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins,
  - c. Austausch zu und Vorschläge für regionale Veranstaltungen,
  - d. Austausch zu und Vorschläge für Maßnahmen zur regionalen Mitgliedergewinnung und -bindung.
3. Die regionale Mitgliederversammlung soll einberufen werden,
  - a. einmal jährlich, vorzugsweise zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. wenn das Interesse der Region es erfordert,
  - c. wenn 25% der regionalen Mitglieder dies wünscht oder die Mehrheit der Regionalleitung dies beschließt.
4. Die regionale Mitgliederversammlung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Einladung zur regionalen Mitgliederversammlung soll eine Tagesordnung beigelegt werden.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Regionalbeirat
- c. die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf und mindestens drei Personen und zwar
  - a. der Vorsitzenden des Vorstands;
  - b. der 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands;
  - c. der 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die für das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig ist;

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit einer mindestens einjährigen Vereinsmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl gewählt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung, in der das Mitglied in den Vorstand gewählt wird und endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses, in der die Mitgliederversammlung, in der die nächste Vorstandswahl stattfindet.
5. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstands endet außer durch Zeitablauf,
  - a. durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds;
  - b. mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein;
  - c. mit dem Tod des Vorstandsmitglieds;
  - d. bei Abberufung aus wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung.
6. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Geschäftsführung des Vereins;
  - b. die Festlegung der Richtlinien, nach denen die Vereinsgeschäfte geführt werden, in Abstimmung mit dem Regionalbeirat;
  - c. die Organisation überregionaler Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Regionalbeirat;
  - d. die Unterstützung aller, insbesondere neuer Regionen;
  - e. die Koordination der Informationen aus und in die Regionen;
  - f. die überregionale Öffentlichkeitsarbeit für den Verein;
  - g. die Erstellung eines Jahresberichts und eines Finanzberichts;
  - h. die Budgetplanung des Folgejahrs;
  - i. die Genehmigung der Budgets der Regionen im Einvernehmen mit dem Regionalbeirat;
  - j. den Einzug der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann Beisitzerinnen berufen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen.
3. Eine Mitgliedschaft des B.F.B.M. in anderen Verbänden kann nur mit Zustimmung des Regionalbeirates erfolgen.
4. Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Regionalbeirat eine Geschäftsordnung.

## **§ 13**

### **Regionalbeirat**

1. Der Regionalbeirat ist ein internes Gremium, das der Kommunikation zwischen den Regionen und dem Vorstand dient. Der Regionalbeirat bringt die Interessen der Regionen dem Vorstand näher. Der Vorstand bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Regionalbeirat die Grundsätze der Vereinspolitik.
2. Jede Region hat einen Sitz und eine Stimme im Regionalbeirat. Die Region soll im Regionalbeirat durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende der Regionalleitung vertreten werden.
3. Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte eine Beiratssprecherin und eine Stellvertreterin, die den Kontakt zum Vorstand halten. Die Beiratssprecherin und die Stellvertreterin werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



4. Mindestens zweimal im Jahr treffen sich der Regionalbeirat und mindestens ein Mitglied des Vorstands auf Einladung der Beiratssprecherin zu einer gemeinsamen Sitzung.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, es sei denn der Vorstand gibt Firmenmitgliedern im Einvernehmen mit dem Regionalbeirat ein Stimmrecht und regelt die Anzahl der Stimmen.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts;
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Entscheidung über das Budget für das nächste Geschäftsjahr;
  - d. Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund;
  - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Beschluss über die Auflösung des Vereins, Festlegung der Anzahl und Wahl der Liquidatoren;
  - g. bei Vereinsauflösung Bestimmung der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll.
5. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a. mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung),
  - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
  - c. wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangt und begründet.

## **§ 15**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Termin der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Rundschreiben an die Regionalleitungen und Beiratssprecherinnen mindestens acht Wochen vorher unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Versendung aller wesentlichen Unterlagen und der endgültigen Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die Mitglieder.

## **§ 16**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist vor dem Beginn der Abstimmung der Versammlungsleiterin vorzulegen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen und nicht vertretenen Mitglieder ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Zu Beginn der Versammlung ist eine Versammlungsleiterin und eine Protokollführerin zu wählen. Die Versammlungsleiterin leitet die Versammlung. Die Protokollführerin führt Protokoll über die Versammlung und insbesondere über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse.
6. Innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung ist sämtlichen Mitgliedern ein Protokoll der Versammlung zu übersenden.

## **§ 17**

### **Zugang schriftlicher Erklärungen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie sonstige Änderungen seiner Kommunikationsdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Solange eine andere Anschrift nicht mitgeteilt wurde, gelten alle Benachrichtigungen etc., die an das jeweilige Mitglied gerichtet werden, als diesem binnen der üblichen Postlaufzeiten zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet wurden.

## **§ 18**

### **Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und die dazu notwendigen Rechtsgeschäfte zu tätigen, insbesondere Anstellung von Personal, Anmietung von Räumen, Büroausstattung usw.
2. Bei der Einrichtung der Geschäftsstelle hat sich der Vorstand an der Größe des Vereins sowie an den vorhandenen Mitteln zu orientieren.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Die Person des Anfallberechtigten ist vor dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.